



**EINWOHNERGEMEINDE
MÜHLEBERG**

**Abfallreglement
2020**

Inhalt

1. Allgemeines.....	5
Gemeindeaufgabe	5
Organisation.....	5
Abfallkonzept.....	5
Information	5
Benutzungspflicht	6
Wegwerf- und Ablagerungsverbot.....	6
Kontrolle	6
2. Siedlungsabfälle.....	6
a) Gemeinsame Bestimmungen	6
Öffentliche Abfallkörbe.....	6
Verbrennen	6
Abfallzerkleinerer	7
Verwertung	7
Kompostierung	7
Tierkörper.....	7
Unterstützung.....	7
Übertragung von Aufgaben.....	7
Ausschluss von der Abfuhr	8
b) Hauskehricht.....	8
Begriff.....	8
Behälter und Gebinde.....	8
Abfuhrtage, Sammelstellen	9
Bereitstellung.....	9
c) Sperrgut.....	9
Begriff.....	9
Beseitigung	9
d) Andere Abfälle und Materialien	9
e) Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe.....	10
Beseitigung	10

3. Sonderabfälle	10
Begriff.....	10
Pflichten der Besitzer	10
Sammelstellen und Sammelaktionen für Kleinmengen.....	11
4. Finanzierung.....	11
Finanzierung der Abfallentsorgung.....	11
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren.....	11
Gebührentarif	12
5. Schlussbestimmungen	12
Vollzug.....	12
Rechtspflege	12
Widerhandlungen	12
Ausführungsbestimmungen.....	13
Inkrafttreten	13
Gebührentarif zum Abfallreglement.....	15
Bemessungsgrundlage	15
Grundgebühr.....	15
Benützungsgebühren	15
Abgabe.....	15
Ausschluss von der Abfuhr	16
Sammelstellen und Sammelaktionen	16
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	16
Bezug.....	16
Anpassung der Gebühren	16
Inkrafttreten	17

Die Einwohnergemeinde Mühleberg erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004, folgendes

Abfallreglement:

<p>1. Allgemeines</p>	
<p>Gemeindeaufgabe</p>	<p>Art. 1¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.</p> <p>² Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.</p> <p>³ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.</p> <p>⁴ Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.</p> <p>⁵ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.</p>
<p>Organisation</p>	<p>Art. 2 Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der für die Abfallentsorgung zuständigen Abteilung.</p>
<p>Abfallkonzept</p>	<p>Art. 3¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Verminderung, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde. Vorgaben des Kantons, der Region und der für die Gemeinde zuständigen Betreiber von Entsorgungsanlagen sind zu berücksichtigen.</p> <p>² Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.</p>
<p>Information</p>	<p>Art. 4¹ Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p> <p>² Die Verwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.</p>

Benützungspflicht	<p>Art. 5¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.</p> <p>² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.</p>
Wegwerf- und Ablagerungsverbot	<p>Art. 6¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.</p>
Kontrolle	<p>Art. 7¹ Das zuständige Organ ist berechtigt, mittels Stichproben namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten zu kontrollieren.</p> <p>² Die Kontrolle umfasst auch die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Sonderabfälle (Verordnung des Bundesrates vom 12.11.1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen).</p> <p>³ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.</p>
2. Siedlungsabfälle	
a) Gemeinsame Bestimmungen	
Öffentliche Abfallkörbe	<p>Art. 8¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.</p> <p>² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.</p>
Verbrennen	<p>Art. 9¹ Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen. Das Verbrennen aller übrigen Abfälle im Freien ist verboten.</p> <p>² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.</p>

Abfallzerkleinerer	Art. 10 Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten. Zudem ist jegliche Abgabe von Abfällen (wie Öle, Chemikalien, Medikamente, Wattestäbchen) über die Kanalisation (z. B. WC) verboten.
Verwertung	Art. 11 ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert alle durch den Gemeinderat bestimmten Abfälle wie z. B.: <ul style="list-style-type: none"> – Altpapier – Altglas – Altmetall – Aluminium – Altöl – Alttextilien und Schuhe ² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften des Gemeinderates zu erfolgen.
Kompostierung	Art. 12 Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen vom Inhaber kompostiert werden. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
Tierkörper	Art. 13 ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern. ² Das Vergraben von vereinzelt Tieren bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind. ³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.
Unterstützung	Art. 14 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.
Übertragung von Aufgaben	Art. 15 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über <ul style="list-style-type: none"> – den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen, – Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von der Abfuhr	<p>Art. 16¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen, b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle, c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine, d) Metzgerei- und Schlachtabfälle, e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Art. 24. <p>² Abfälle nach Absatz 1 lit. b) bis e) sind vom Inhaber selbst vorschriftsgemäss zu beseitigen.</p>
b) Hauskehricht	
Begriff	<p>Art. 17¹ Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.</p> <p>² Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.</p>
Behälter und Gebinde	<p>Art. 18¹ Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, handelsüblichen Standard-Abfallsäcken zu höchstens 30 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen.</p> <p>² Kleinsperrgut und Gartenabfälle bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 30 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.</p> <p>³ Behälter und Gebinde sind so zu wählen, dass Verletzungen bei der Handhabung ausgeschlossen sind.</p> <p>⁴ Bei gewerblichen, industriellen- und Landwirtschaftsbetrieben können anstelle von Kehrichtsäcken die offiziell zugelassenen Container (Inhalt 800 l) verwendet werden.</p>

Abfuhrtage, Sammelstellen	<p>Art. 19¹ Der Hauskehricht wird regelmässig abgeholt. Der Gemeinderat bestimmt die Intervalle. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.</p> <p>² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.</p>
Bereitstellung	<p>Art. 20¹ Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.</p> <p>² Für Container und grössere Ansammlungen kann das zuständige Ressort den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.</p>
c) Sperrgut	
Begriff	<p>Art. 21¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 11 zugeführt werden können:</p> <p>a) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dgl.,</p> <p>b) grössere leere Gebinde (z. B. Plastikkessel).</p> <p>² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.</p> <p>³ Industrielle und gewerbliche Abfälle sowie Bauschutt gelten nicht als Sperrgut im Sinn dieser Bestimmung.</p>
Beseitigung	<p>Art. 22¹ Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird.</p> <p>² Der Gemeinderat kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.</p>
d) Andere Abfälle und Materialien	
	<p>Art. 23¹ Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:</p> <p>a) Abbruch- und Aushubmaterialien,</p> <p>b) Steine, Keramik, Flachglas,</p> <p>c) ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Velos, Haushaltsmaschinen und -geräte).</p> <p>² Der Gemeinderat kann für die zuvor genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.</p>

e) Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe	
Beseitigung	<p>Art. 24¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben können aufgrund einer Vereinbarung mit dem Gemeinderat beseitigt werden.</p> <p>² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Abgabe an die ordentliche Hauskehrabfuhr im Sinn der Artikel 17 bis 20, – die Benutzung der Separatsammlungen für Abfälle gemäss Artikel 11, – die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen Verwertungsbetrieb.
3. Sonderabfälle	
Begriff	<p>Art. 25 Als Sonderabfälle gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen); b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.
Pflichten der Besitzer	<p>Art. 26¹ Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.</p> <p>² Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.</p> <p>³ Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben.</p>

<p>Sammelstellen und Sammelaktionen für Kleinmengen</p>	<p>Art. 27 ¹ Die Gemeinde kann Sammelstellen für Kleinmengen von Sonderabfällen aus den Haushalten wie Öle, Farb- und Lackresten und dergleichen errichten oder periodische Sammelaktionen organisieren.</p> <p>² Der Gemeinderat veröffentlicht rechtzeitig die Einzelheiten über die Sammelstellen oder -aktionen.</p> <p>³ Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.</p>
<p>4. Finanzierung</p>	
<p>Finanzierung der Abfallentsorgung</p>	<p>Art. 28 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gebühren der Benutzer, – Benützungsgebühren für Grosstierentsorgung, – Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen aus ihren Anlagen und Liegenschaften, – Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes, – Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Wertstoffen. <p>² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung (Art. 12), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 23 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder Sammelaktionen der Gemeinde (Art. 25), Öl- und Benzinabscheiderleerung tragen die Abfallbesitzer.</p>
<p>Grundsätze für die Bemessung der Gebühren</p>	<p>Art. 29 ¹ Die Gebühren, welche direkt durch die Gemeinde erhoben werden, sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.</p>

Gebührentarif	<p>Art. 30¹ Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif; dieser regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren, – die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen, – die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren. <p>² Der Gemeinderat legt die Ansätze innerhalb des genehmigten Gebührenrahmens fest. Er entscheidet auch, ob gemeindeeigene Gebührensäcke oder ein Gebührenmarken-System Anwendung finden.</p>
5. Schlussbestimmungen	
Vollzug	<p>Art. 31¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss Abfallgesetz durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.</p> <p>² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die gemäss Gemeindeorganisation zuständige Stelle.</p>
Rechtspflege	<p>Art. 32¹ Gegen Verfügungen der Verwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.</p> <p>² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.</p> <p>³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p>
Widerhandlungen	<p>Art. 33¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis CHF 3'000.00 bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderats und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu CHF 1'000.00. Die Bestimmungen über das Busseneröffungsverfahren in den Gemeinden finden gemäss Gemeindegesetz Anwendung.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>

Ausführungsbestimmungen	Art. 34 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.
Inkrafttreten	Art. 35 ¹ Das Reglement tritt per 1. Januar 2020 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben. Insbesondere wird aufgehoben das Abfallreglement vom 6. Dezember 1999.

So beraten und beschlossen am 9. Dezember 2019

Namens der Gemeindeversammlung Mühleberg

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. René Maire

sig. Ernst Schmid

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegemeinschreiber hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindegemeinschreiberei Mühleberg öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 45 + 46 vom 07. + 14. November 2019 veröffentlicht.

Mühleberg, 27. Dezember 2019

Der Gemeindegemeinschreiber:

sig. Ernst Schmid

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Gemeindeversammlung von Mühleberg erlässt gestützt auf Artikel 30 des Abfallreglementes vom 9. Dezember 2019 folgenden Gebührenrahmen:

Bemessungsgrundlage	<p>Art. 1 Die Abfallgebühren setzen sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> – einer jährlichen Grundgebühr – einer Benützungsgebühr pro Sack, Gebinde, Sperrgutstück, Containerleerung oder Grosstier 																																				
Grundgebühr	<p>Art. 2¹ Die jährliche Grundgebühr wird pro Wohnung und pro Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.</p> <p>² Sie beträgt CHF 50.00 bis CHF 100.00 (inkl. MwSt.)</p> <p>³ Stichtag für die ganze Grundgebühr ist der 1. Juli. Es erfolgt keine anteilmässige Berechnung.</p>																																				
Benützungsgebühren	<p>Art. 3 Die Ansätze betragen:</p> <p>Preis pro Einheit (inkl. MwSt.)</p> <p>Säcke/Marken</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">35 Liter</td> <td style="width: 10%;">CHF</td> <td style="width: 10%;">1.50</td> <td style="width: 10%;">bis</td> <td style="width: 10%;">CHF</td> <td style="width: 10%;">3.00</td> </tr> <tr> <td>60 Liter</td> <td>CHF</td> <td>3.00</td> <td>bis</td> <td>CHF</td> <td>6.00</td> </tr> <tr> <td>110 Liter</td> <td>CHF</td> <td>5.00</td> <td>bis</td> <td>CHF</td> <td>10.00</td> </tr> <tr> <td>17 Liter</td> <td></td> <td colspan="4">Diagonal halbierte 35 Liter-Sackmarke</td> </tr> </table> <p>Marken für Bündel, Schachteln und Sperrgut</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">je Stück</td> <td style="width: 10%;">CHF</td> <td style="width: 10%;">5.00</td> <td style="width: 10%;">bis</td> <td style="width: 10%;">CHF</td> <td style="width: 10%;">10.00</td> </tr> </table> <p>Marken für Container</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">800 Liter</td> <td style="width: 10%;">CHF</td> <td style="width: 10%;">40.00</td> <td style="width: 10%;">bis</td> <td style="width: 10%;">CHF</td> <td style="width: 10%;">80.00</td> </tr> </table> <p>Grosstiere</p> <p>effektive Entsorgungskosten</p>	35 Liter	CHF	1.50	bis	CHF	3.00	60 Liter	CHF	3.00	bis	CHF	6.00	110 Liter	CHF	5.00	bis	CHF	10.00	17 Liter		Diagonal halbierte 35 Liter-Sackmarke				je Stück	CHF	5.00	bis	CHF	10.00	800 Liter	CHF	40.00	bis	CHF	80.00
35 Liter	CHF	1.50	bis	CHF	3.00																																
60 Liter	CHF	3.00	bis	CHF	6.00																																
110 Liter	CHF	5.00	bis	CHF	10.00																																
17 Liter		Diagonal halbierte 35 Liter-Sackmarke																																			
je Stück	CHF	5.00	bis	CHF	10.00																																
800 Liter	CHF	40.00	bis	CHF	80.00																																
Abgabe	<p>Art. 4 Säcke bzw. Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.</p>																																				

Ausschluss von der Abfuhr	<p>Art. 5¹ Einzelstücke (Gebinde, Kleinsperrgüter) ohne Marke und Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung oder Marke werden nicht abgeführt.</p> <p>² Gebührenpflichtige Container ohne Marke werden nicht geleert.</p> <p>³ Container mit mechanisch gepresstem Inhalt werden nicht geleert.</p>
Sammelstellen und Sammelaktionen	<p>Art. 6 Für Haushaltabfälle, die in Sammelstellen gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle, Sonderabfälle), wird keine besondere Gebühr erhoben.</p>
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	<p>Art. 7¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz richtet sich nach dem Gebührentarif zum Gebührenreglement.</p> <p>² Für Verfügungen im Sinne von Artikel 31 Abs. 1 des Abfallreglements wird eine Gebühr von CHF 100.00 bis CHF 2'000.00 je nach Aufwand erhoben.</p> <p>³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.</p> <p>⁴ Abfallsäcke ohne Gebührenmarken dürfen zur Feststellung des Verursachers geöffnet werden. Die zuständige Person wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>
Bezug	<p>Art. 8¹ Die Grundgebühren werden einmal jährlich für das ganze Jahr erhoben und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p>² Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p>³ Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.</p> <p>⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.</p>
Anpassung der Gebühren	<p>Art. 9 Der Gemeinderat passt die Ansätze innerhalb des genehmigten Gebührenrahmens periodisch den Kapital- und Betriebskosten sowie der Teuerung an.</p>

Inkrafttreten	Art. 10 ¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft. ² Der Tarif vom 6. Dezember 1999 wird mit dem Inkrafttreten dieses Tarifs aufgehoben.
---------------	---

So beraten und beschlossen am 9. Dezember 2019

Namens der Gemeindeversammlung Mühleberg

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindevorsteher:

sig. René Maire

sig. Ernst Schmid

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber hat diesen Gebührentarif zum Abfallreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindegeschreiberei Mühleberg öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 45 + 46 vom 7. + 14. November 2019 veröffentlicht.

Mühleberg, 27. Dezember 2019

Der Gemeindegeschreiber:

sig. Ernst Schmid